

Stellungnahme des LAT-NRW zum Referentenentwurf des StBAG

Erstellt am 23.10.05

Das Landes-ASTen-Treffen NRW (LAT NRW)

Das Landes-ASTen-Treffen NRW ist die freiwillige Zusammenkunft der ASTen bzw. hochschulweiten Studierendenvertretungen in NRW und die einzige legitimierte landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften. Alle Positionen, Stellungnahmen und Beschlüsse werden von den ASTen einstimmig gefasst. Jede Studierendenvertretung kann Themenwünsche in das LAT NRW einbringen und Anträge stellen.

Zur Koordinierung der Arbeit richtet das LAT NRW die Landes-ASTen-Treffen-Koordinationsstelle (LAT-KO) ein. Sie dient dem Zweck, die Zusammenarbeit der ASTen zu koordinieren, Beschlüsse des LAT NRW auszuführen, die Außenvertretung des LAT wahrzunehmen, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu gestalten sowie die Treffen, Seminare und Workshops vorzubereiten. Das LAT NRW gibt die monatlich erscheinenden „LAT-Nachrichten“ heraus und betreut eine eigene Homepage.

Das LAT NRW vertritt die Interessen der Studierendenschaften in NRW gegenüber der Öffentlichkeit, (bildungs)politischen AkteurInnen sowie weiteren Organisationen und BündnispartnerInnen.



Landes-ASTen-Treffen NRW
c/o AStA der RWTH Aachen
Turmstraße 3
52072 Aachen
<http://www.latnrw.de>
[mailto: lat-nrw@studis.de](mailto:lat-nrw@studis.de)

1 Zur Stellungnahme

Unabhängig von der folgenden inhaltlichen Stellungnahme kritisiert das Landes-ASTen-Treffen (LAT-NRW) aufs Schärfste den Zeitpunkt und den damit verbundenen knappen Zeitrahmen, der den Hochschulen und Studierendenschaften zur Stellungnahme vorgegeben wurde. Ein solches Vorgehen macht die demokratische Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren zu einer Farce. Wir weisen darauf hin, dass ein ähnliches Verhalten schon die Diskussionen im Rahmen anderer in der jüngeren Vergangenheit durchgeführter Gesetzgebungsverfahren (StKFG, HRWG) belastet hat.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf das StBAG und untergliedert sich in vier Teile. Der allgemeine Kommentar drückt die grundsätzliche Haltung der Studierendenschaften in NRW zu den Studiengebühren aus und widerspricht der Begründung des Entwurfs. Der besondere Kommentar orientiert sich am Entwurfstext und nimmt detailliert zu den einzelnen Passagen des Referentenentwurfs Stellung. Der datenschutzrechtliche Kommentar bezieht sich auf die Stellen des Entwurfs, die für das LAT NRW datenschutzrechtlich bedenklich erscheinen. Die Stellungnahme endet mit einem Fazit und einem Quellenverzeichnis. Selbstverständlich erwartet das LAT NRW, seine Bedenken auf der Anhörung zum Gesetzesentwurf äußern zu können.

2 Allgemeiner Kommentar

Das LAT-NRW lehnt Studiengebühren (oder nach der aktuellen Namensgebung „Studienbeiträge“) in jeglicher Form nach wie vor aus gesellschafts-, sozial- und bildungspolitischen Gründen kategorisch ab. Sie lösen kein einziges Problem, sondern verschärfen die Krise des Bildungssystems. Studiengebühren befördern die Privatisierung sozialer Risiken. Bildung wird im vorliegenden Entwurf nicht mehr als ein öffentliches Gut gesehen, dessen Nutzung allgemeines Menschenrecht ist, sondern als Dienstleistung, mit der jede und jeder Einzelne in sein bzw. ihr Humankapital investiert.

Die sozialen Wirkungen und Steuerungseffekte von Studiengebühren stehen dem Anspruch an eine aufgeklärte und emanzipatorische Gesellschaft diametral entgegen. Sie fördern ein unsoziales und entsolidarisierendes Verhalten von Studierwilligen, Studierenden, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie Lehrenden untereinander und verstärken die gesellschaftliche Verantwortungslosigkeit des Wissenschaftssystems. So genannte bildungsferne Schichten werden noch stärker von weiterführender Bildung abgeschreckt. Dies zeigen internationale Vergleiche in besonders auffälliger Weise.

„Sozialverträgliche“ Studiengebühren kann es nicht geben. Dies belegt der vorliegende Entwurf eklatant. Jede Verkoppelung von Bildungschancen mit der strukturell ungleichen privaten Einkommens- und Vermögensverteilung in der Gesellschaft reproduziert die entsprechende

Ungleichheit in der Bildungsbeteiligung. Dieser Ausgangslage kann auch kein noch so ausgefeiltes Darlehenssystem entgegenwirken, wie die Entwicklung des BAföG anschaulich zeigt. Studiengebühren verschärfen daher die soziale Selektionswirkung des Bildungssystems – und verschleiern zugleich die politische Verantwortung dafür.

Unabhängig davon, dass ein „Mentalitätswechsel“ nicht qua Gesetz verordnet werden kann, ist die Behauptung schlicht falsch, Studiengebühren würden die Entscheidungsposition von Studierenden innerhalb der Institution Hochschule stärken. Das Gegenteil ist der Fall: Studiengebühren ersetzen Rechts-, Beteiligungs- und Mitwirkungsansprüche durch ein privates Marktverhältnis zwischen Verkäuferinnen bzw. Verkäufern und Kundinnen bzw. Kunden. Die „neue Freiheit“ der Studierenden – oder der proklamierte „Mentalitätswechsel“ – wären daher negativer Natur. Sie würde sich auf die Möglichkeit beschränken, zwischen Angeboten wählen zu können, auf deren Zustandekommen sie nicht den geringsten Einfluss haben (Dohmen 2003: 45). Die realexistierende, wenigstens im Ansatz demokratisch verfasste und organisierte Hochschule würde damit zu einem marktwirtschaftlich ausgerichteten Dienstleistungsbetrieb verkommen. An die Stelle einer anzustrebenden reziproken Auseinandersetzung über Inhalte und Ziele des Studiums träte die Entscheidung, sich den Gegebenheiten anzupassen oder nicht. Die Forderung, den Hochschulzugang noch stärker zu beschränken, führt diese Idee schließlich vollständig ad absurdum. Wenn Studierende nur noch als Kundinnen und Kunden, nicht mehr als Mitglieder der Hochschule betrachtet werden, entspricht dies in keiner Weise einem Wissenschaftsverständnis, wie es das LAT fordert. Die Behauptung, Studierende hätten eine „Nachfragemacht“ ist schlicht falsch und übersieht sowohl die Realitäten innerhalb der Hochschulen als auch die nach wie vor bestehenden Mobilitätshemmnisse.

Das LAT NRW kritisiert aufs Schärfste das auch in diesem Entwurf zum Ausdruck kommende Fortschreiten der Ökonomisierung des Sozial- und Bildungswesens. Der Trend, die – sich bereits auf Rekordniveau befindende – individuelle Gebührenbelastung zu vergrößern, soll sich offenbar fortsetzen. Der Irrglaube, beinahe alle sozialen Verhältnisse und gesellschaftliche Institutionen durch marktwirtschaftliche Ideologien regeln zu können, lässt sich auch im vorliegenden Entwurf als solcher nachweisen: Hochschulen funktionieren strukturell nicht nur grundsätzlich anders als Wirtschaftsunternehmen, sie haben vor allem – wie auch das Hochschulgesetz ausweist – gänzlich andere Aufgaben und Ziele. Sie qua Gesetz marktlogischen Mechanismen zu unterwerfen, wird zwangsläufig dazu führen, dass Gewinnstreben, Profilbildung und Werbestrategien zu Lasten ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und der Qualität der Lehre gehen. Die perspektivische Folge wären nicht kritische Wissenschaft mit Ansprüchen gesamtgesellschaftlichen Nutzens und ein umfangreiches Fächerspektrum, sondern marktformiges Mainstreamangebot, dessen Nagelprobe die Rentabilität ist. Diese Markt- und Gebührenlogik würde andererseits bei künftigen Studierendengenerationen dazu führen, die persönlichen Bildungswege statt von individuellen Fähigkeiten und Interessenlagen von prognostizierten Erwerbchancen abhängig zu machen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird sich keines der in der Begründung genannten Ziele erreichen lassen. Der besondere Kommentar und das Fazit werden dies detailliert erläutern.

3 Besonderer Kommentar

3.1 Studienbeiträge und Zweckbindung

Das LAT NRW stellt fest, dass es die grundsätzliche und gesetzliche Pflicht der Hochschulen ist, für eine Lehre und ein Studium zu garantieren, die Studierenden zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen, sozialen und den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigt. Die Hochschulen wirken zudem an der sozialen Förderung der Studierenden mit. (vgl. HG NW). Das Vorhaben, dies in Zukunft durch Studiengebühren zu sichern, manifestiert die verfehlte Finanzpolitik der letzten Jahrzehnte und zeigt, dass auch die neue Landesregierung keine Bemühungen unternehmen will, dass Bildungswesen in NRW entsprechend den obig genannten Aufgaben und weniger sozial-selektiv zu gestalten. Bereits jetzt verfügt etwa die Hälfte der Studierenden in NRW über monatliche Einkünfte unterhalb des Existenzminimums (27 % der Studierenden leben von weniger als 600 Euro monatlich, 11 % müssen gar mit weniger als 500 Euro monatlich auskommen.). Knapp Zwei-Drittel der Studierenden müssen neben ihrem Studium arbeiten, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Im Schnitt arbeiten sie 42 Stunden pro Woche, ein Viertel der Studierenden hat eine durchschnittliche Arbeitszeit von 50 Stunden pro Woche¹. (vgl. 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung 2004: 10ff. Im Folgenden: BMBF 2004) Ihnen wird es nicht möglich sein, ihre Arbeitsbelastung weiter zu steigern, um die Gebühren sofort zu bezahlen. Stattdessen werden sie für ihre soziale Herkunft und ihre finanzielle Situation durch Zinsschulden bestraft. Dabei zeigt sich auch, dass die Höhe der Arbeitsbelastung von der sozialen Herkunft abhängt. Studierende aus finanzstärkeren Familien müssen weniger arbeiten, als Studierende aus finanzschwächeren Familien. (ebd.)

Die Rückzahlungsdeckelung für BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger hebt diesen Umstand nicht auf. Das BAföG reicht nicht aus, um soziale Ungleichheiten zu beseitigen, da viele Bedürftige kein BAföG beziehen können. (Man spricht diesbezüglich vom sog. Mittelstandsloch².) Zudem ist das BAföG bzgl. seines Fortbestandes nach den aktuellen bundespolitischen Entwicklungen perspektivisch nicht gesichert. Ein auf dem Referentenentwurf

¹Die gemittelte Arbeitszeit bezieht die Präsenzzeit des Studiums mit ein.

²Studierende aus „mittleren“ Herkunftsfamilien erhalten wenn überhaupt nur eine sehr geringe Ausbildungsförderung, die nicht dazu geeignet ist, das Studium adäquat zu unterstützen. Die Möglichkeit die Differenz durch Unterhaltsleistungen der Eltern auszugleichen, ist aber bei solchen Fällen kaum gegeben.

basierendes Gesetz wäre ein großer sozialer Rückschritt, der die Studierenden weiter in die elterliche Abhängigkeit wirft bzw. die Notwendigkeit zu zeitintensiveren Nebentätigkeiten erhöht. Insgesamt ergäbe sich ein krasser Widerspruch zwischen den vorgegebenen Zielen des Entwurfs und seinen realen Konsequenzen.

Ein weiteres Problem ergäbe sich bzgl. der in der vom Ministerium geforderten Zweckbindung. Erstens ist „Lehre“ nicht hinreichend operationalisiert, was dazu führen wird, dass sämtliche Begehrlichkeiten innerhalb der Hochschule begrifflich unter den Deckmantel der „Lehre“ gefasst werden würden. Dies betrifft insbesondere die im Entwurf inhärent angelegten Maßnahmen zur Profilbildung und Studierendenwerbung. Die im Gesetzesentwurf dargestellte Vorstellung einer studentischen Nachfragemacht, um Profilbildung und Hochschulwettbewerb zu begründen, ist überdies nicht vorhanden: Aufgrund der fehlenden Mobilität der Studierenden und der mangelnden Transparenz bzgl. der faktischen Lehr- und Lernbedingungen in den jeweiligen Hochschulen³ haben die Studierenden faktisch keine Nachfragemacht. Weder die Mobilität noch die Transparenz werden durch die Erhebung von Studienbeiträgen erhöht. Das Gegenteil ist der Fall – im Zuge der Profilbildung und des Hochschulwettbewerbs wird die Transparenz sogar abnehmen. Unabhängig vom Abschreckungseffekt, den Studiengebühren auslösen, würde die Nachfrage auch bei sinkender Qualität der Lehre nicht rückläufig werden, da die mangelnde Mobilität und die fehlende Transparenz dies verhindern. Die Studierenden, die ein Studium aufnehmen, werden diese langfristige Bildungsentscheidung nicht sofort wieder rückgängig machen können. Vor der Aufnahme ihres Studiums fehlen ihnen die Möglichkeiten, die Qualität der Lehre adäquat zu beurteilen. Der propagierte Bildungsmarkt würde noch vor seiner Etablierung kollabieren. Statt einer langfristigen Verbesserung der Lehre wird der Grundstein für eine Verstetigung der Unterfinanzierung und des Kostendrucks gelegt, die letztlich in der Breite einen massiven Qualitätsverlust verursachen wird. (vgl. Nagel 2003:25)

Zweitens kann die Landesregierung diese Zweckbindung nicht gewährleisten. Die flächendeckende Einführung des Globalhaushalts hat die Hochschulen in ihrer Mittelbewirtschaftung nicht nur flexibler gemacht – eine externe Kontrollinstanz der tatsächlichen Mittelverwendung fehlt seitdem. Interne Titelsystematiken – soweit vorhanden und einsehbar – sind für die Gremien der Hochschule im Regelfall nicht transparent, statt der Möglichkeit zur Einflussnahme kann der Senat die Hochschulhaushalte lediglich zur Kenntnis nehmen. (vgl. HG NW) Wie so sichergestellt werden soll, dass die Gebühreneinnahmen auch wirklich zweckgebunden eingesetzt werden, ist im Gesetzesentwurf nicht ersichtlich und nach der aktuellen Lage wohl auch nicht umsetzbar.

³Die zu Wettbewerb immer wichtiger werdenden regelmäßig erscheinenden Rankings in diversen Zeitschriften sind vom wissenschaftlich-empirischen Standpunkt betrachtet, höchst zweifelhaft und nicht in der Lage, ein realistisches Bild der jeweiligen Bedingungen abzubilden. Brauchbare objektive Quellen zum Standortvergleich sind weder existent noch absehbar.

Drittens wird sich die Möglichkeit zur Erhebung unterschiedlich hoher Gebühren für unterschiedliche Fächer innerhalb einer Hochschule nachhaltig negativ auf die Fächervielfalt in NRW auswirken. Statt diese zu garantieren, setzt der Entwurf auf eine Logik, die zwangsläufig dazu führen muss, dass Fächer, die nach angenommener Arbeitsmarktattraktivität weniger rentabel sind oder zu betreuungs- bzw. technikintensiv sind, zu Gunsten „sicherer“ Massstudiengänge verschwinden werden. In gleicher Weise, wie die Hochschulen ihr Fächerspektrum anhand der größten angenommenen wirtschaftlichen Verwertbarkeit orientierten, würden auch die Studierenden ihre Studienfachwahl vom erwarteten Einkommen abhängig machen. Statt nach ihren Interessen und Fähigkeiten ein Studium aufzunehmen, werden junge Menschen ein Studienfach wählen, das ihnen zum Zeitpunkt der Studiumsentscheidung die größten Erwerbchancen verspricht. Dass diese Prognosen freilich nicht die Arbeitsmarktchancen für die Zeit des Studienabschlusses wiedergeben können, zeigen etwa die Entwicklungen in der Informatik. Für die Gesellschaft sind diese Folgen höchst schädlich. Die Wissenschaft und das kritische Interesse an Inhalten treten hinter Investitionskalkül zurück und ganze Wissenschaftszweige werden in ihrer Existenz bedroht. Das Beispiel Australien verdeutlicht, dass es sich hierbei nicht um ein konstruiertes Szenario handelt, sondern um faktische Auswirkungen nachgelagerter Studiengebühren. (vgl. Wiarda 2004, NTEU 2003).

In dieser Form ist die im Entwurf formulierte Zweckbindung nicht mehr, als ein Instrument, um den Studierenden und der Öffentlichkeit die Gebühren besser verkaufen zu können. Zudem ist es irrational anzunehmen, die Hochschulen nähmen nicht die höchstmöglichen Gebühren. Dies wäre ein Eingeständnis geringerer Qualität der Lehre und würde sich systemimmanent kontraproduktiv auswirken. Zudem würde auch die Wertung der Gebühren als Drittmittel dazu führen, dass die Hochschulen durch die leistungsorientierte Mittelvergabe dazu gezwungen werden, den höchstmöglichen Betrag zu fordern.

Es bleibt dabei: Eine vollständig öffentliche Finanzierung ist der einzige Weg, Bildung sozial gerecht und für die Gesellschaft nützlich zu gestalten.

3.2 Teilzeitstudium

Die Berücksichtigung des Teilzeitstudiums ist zwar notwendig, jedoch fordert das LAT NRW die flächendeckende Einführung des Teilzeitstudiums. Der Gesetzgeber sollte vielmehr auf die Hochschulen einwirken, den sozialen Gegebenheiten innerhalb der Studierendenschaft an jeder Hochschule in NRW Rechnung zu tragen und die Möglichkeit zum Teilzeitstudium für jeden Studiengang gesetzlich vorschreiben, statt im Endergebnis lediglich die Studierenden der Fernuniversität Hagen zu berücksichtigen. In Hagen kann überdies auch nur ein eingeschränkter Fächerkanon studiert werden. So lange keine zinsfreie staatliche Studienfinanzierung für alle tatsächlich Bedürftigen realisiert wird, die die Notwendigkeit zur Aufnahme von Teilzeitstudiengängen für Studierende aus finanziellen Gründen nötig macht, muss das

Ministerium dafür sorgen, dass an allen Hochschulstandorten in allen Fächern die Möglichkeit zum Teilzeitstudium gegeben ist.

3.3 Gasthörerinnen und Gasthörer

Der Entwurf ermöglicht den Hochschulen eine Bonitätsprüfung als Zulassungsbedingung für Gasthörerinnen und Gasthörer. Das LAT NRW lehnt dies strikt ab. Damit wird die Möglichkeit zur Weiterbildung von sozialen und finanziellen Voraussetzungen abhängig gemacht und manifestiert soziale Ungleichheiten. Darüber hinaus erscheint eine solche Prüfung aus datenschutzrechtlichen Gründen wenigstens bedenklich. Das LAT NRW verweist zudem auf seine Position zum § 90 HG NW⁴.

3.4 Ausländische Studierende

Der § 5 stellt eine nicht hinnehmbare Diskriminierung von Studierenden aus dem Nicht-EU Ausland dar, da sich die Unterscheidung einzig auf die Herkunft bezieht. Das LAT NRW lehnt die Einführung von Gebühren speziell für Ausländerinnen und Ausländer an deutschen Hochschulen ab. Neben der Tatsache, dass diese eine zusätzliche finanzielle Belastung für ausländische Studierende darstellen, führen sie auch zu einer Verschärfung der Ungleichbehandlung zwischen deutschen Studierenden und Studierenden, die aus Nicht-EU Ländern stammen. Darüber hinaus fordert das LAT NRW die Bundesregierung dazu auf, bestehende ausländerrechtliche Beschränkungen zum Beispiel im Arbeitsrecht für ausländische Studierende abzuschaffen. Die bereits jetzt vielfach schwierige finanzielle und soziale Situation ausländischer Studierender wird durch die bestehende Rechtslage und würde durch diese Gebühren zunehmend verschärft. Zudem würden Gebühren zur Entwicklung einer Zwei-Klassen Gesellschaft unter den ausländischen Studierenden beitragen. Das LAT NRW fordert daher die Hochschulen und die Landesregierung dazu auf, keine zusätzlichen Gebühren einzuführen, sondern vielmehr bestehende Gebühren abzubauen, um einen gleichen und freien Hochschulzugang für Ausländerinnen und Ausländer an deutschen Hochschulen

⁴Aus der HRWG-Stellungnahme: „Das LAT NRW betrachtet es als grundsätzliche Aufgabe der Hochschulen, Bildung und Wissenschaft offen und kostenfrei für alle Mitglieder der Hochschule zur Verfügung zu stellen. Masterstudiengänge müssen konsekutiv auf Bachelorabschlüsse studiert werden können. Durch den neuen § 90 tritt an die Stelle des allgemeinen Bildungsauftrags eine Rolle als Zusatzqualifikationsdienstleisterin für finanziell Bessergestellte. Durch die Auslagerung eines Teils des Masterstudiengangangebots in die Weiterbildung entzögen sich die Hochschulen dieses Auftrags. Gerade die Frage, welches Angebot zukünftig durch eine Auslagerung in den Weiterbildungssektor kostenpflichtig wird und welche Masterstudiengänge gewissermaßen zu einer „Grundversorgung“ gehören, und damit weiterhin im (unbeschadet des HRWG) kostenfreien Sektor angeboten würden, kann niemals zufrieden stellend gelöst werden. Überdies muss bei der Erstellung des Weiterbildungsangebots genau geprüft werden, welche Inhalte in den entsprechenden Angeboten vermittelt werden und ob eine „einschlägige Berufserfahrung“ tatsächlich vonnöten ist. Bei der Erstellung des Weiterbildungsangebots müssen alle Gruppen beteiligt werden. Die Erhebung von Gebühren respektive Entgelten wird vom LAT NRW kategorisch abgelehnt, da sie lediglich eine Verschärfung der sozialen Selektion und eine Kommerzialisierung des Bildungsauftrages der Hochschulen bedeuten.“)

zu ermöglichen.

Mit diesen Maßnahmen könnte langfristig gewährleistet werden, dass ausländische Studierende den deutschen und aus dem EU-Ausland stammenden gleichgestellt werden, anstatt, wie in der derzeitigen Diskussion zu befürchten, zunehmend als Geldquelle zur Finanzierung des unterfinanzierten deutschen Hochschulsystems eingesetzt zu werden.

Auch die Einführung von Betreuungsgebühren für ausländische Studierende lehnt das LAT NRW ab. Zum einen ist es fragwürdig, ob sich die Betreuung tatsächlich verbessern würde, da bestehende Mängel im derzeitigen Betreuungssystem nicht ausschließlich auf finanzielle Engpässe zurückzuführen sind, sondern vielmehr auf Probleme der bestehenden Bürokratie in den Hochschulen. Zudem haben ausländische Studierende unterschiedliche Bedürfnisse zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Studiums, was eine grundlegend unterschiedliche Intensität und Qualität an Betreuung bedingt, die derzeit nicht geleistet wird, und die nicht in erster Linie durch Geld geleistet werden kann.

Die Kritik des LAT NRW bezieht sich vor allem auf die Tatsache, dass über diese Gebühren (in der Debatte sprach man zuletzt von sog. „Servicepacks“) häufig bisher nicht gebührenpflichtige Angebote gebührenpflichtig gemacht werden. Schließlich ist es aus Sicht des LAT NRW untragbar, dass mit diesen Servicepacks eine Einteilung der Studierenden vorgenommen wird und eine Zwei-Klassengesellschaft unter den Studierenden entsteht, in der diejenigen, die sich die kostenpflichtigen Servicepacks leisten können, eine gute Betreuung und ein gutes Lehrangebot erhalten, und diejenigen ausländischen und deutschen Studierenden, die sich derartige Ausgaben nicht leisten können, von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Über die Gebührenpläne an Hochschulen und in der Politik hinaus, haben ausländische Studierende schon jetzt eine Vielzahl erhöhter Kosten zu tragen, die durch ein Studium in Deutschland entstehen: Visakosten, Kosten für die Übersetzung und amtliche Bestätigung bestimmter Formulare, sowie Reisekosten nach Deutschland und die Lebenshaltungskosten bereits vor dem Erhalt eines Studienplatzes stellen für viele Ausländerinnen und Ausländer bereits vor der formellen Zulassung eine massive finanzielle Belastung dar.

Außerdem muss ausländischen Studierenden der gleiche Zugang zur studentischen Krankenversicherung gewährt werden, wie deutschen Studierenden und Bildungsinländerinnen und -inländern, insbesondere in der Zeit, in der sie Sprachkurse belegen oder Studienkollegs besuchen. Darüber hinaus muss in der öffentlichen Diskussion berücksichtigt werden, dass für den überwiegenden Teil der in Deutschland studierenden Ausländerinnen und Ausländer im Vergleich zum Heimatland deutlich erhöhte Lebenshaltungskosten entstehen. Zu guter Letzt fordert das LAT NRW die Abschaffung der Pflicht auf Führung eines Sperrkontos bei gleichzeitiger Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach § 84 Ausländergesetz, die ausländische Studierende in Deutschland häufig auf Bestreben der Ausländerämter führen müssen, und die

bei jeder Visaverlängerung einen Stand von ca. 6000 Euro aufweisen müssen⁵. Das LAT NRW fordert vielmehr eine flexiblere Handhabung des § 84 Ausländergesetz in dem Sinne, dass Hilfskraftverträge und Bürgschaften als Nachweise anerkannt werden. Ähnliche Forderungen haben auch der deutsche Städtetag und die interministerielle Arbeitsgruppe der Innenministerien zum Ausländerinnen und Ausländerstudium aufgestellt. Zudem fordert das LAT NRW, dass ausländische Studierende nicht dazu verpflichtet werden, auf Konten in Deutschland die Kosten für eine eventuelle Abschiebung fortlaufend nachzuweisen, da dies neben der Tatsache, dass es eine Diskriminierung darstellt, eine weitere finanzielle Belastung bedeutet, da das Geld nicht für andere Zwecke ausgegeben werden darf.

Viele ausländische Studierende in Deutschland müssen ihr Studium vollständig selber finanzieren. Dies führt dazu, dass die meisten Ausländerinnen und Ausländer, die sich für ein Studium in Deutschland entscheiden, auf die finanzielle Unterstützung ihrer Familien angewiesen sind. Der Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland ist rechtlich beschränkt, zudem fällt es Ausländerinnen und Ausländer häufig deutlich schwerer als deutschen Studierenden, eine Arbeitsstelle in Deutschland zu finden. Das LAT NRW fordert die Bundesregierung auf, die Verwaltungsvorschriften des Zuwanderungsgesetzes derart auszugestalten, dass sie ausländischen Studierenden die gleichen Möglichkeiten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugestehen, die deutsche Studierende haben. Zudem müssen bestehende Stipendienprogramme für Ausländerinnen und Ausländer ausgeweitet werden und es muss in den Heimatländern der Studierenden darauf hingewirkt werden, dass die dortige individuelle Studienfinanzierung seitens der Regierungen für Studierende ins Ausland portabel sind. Das LAT NRW fordert die Bundesregierung und den DAAD dazu auf, entsprechenden Regelungen anzustoßen und in den Herkunftsländern der ausländischen Studierenden anzuregen.

Zulassungstests an den Hochschulen wirken ihrem Wesen nach aufgrund der Mobilitätsanforderungen stark sozial selektiv, da Reisen an die verschiedenen Standorte gerade von Staaten außerhalb der EU mit hohen Kosten verbunden sind. Ausländische Studierende werden dadurch unnötigen zusätzlichen finanziellen Belastungen ausgesetzt, die von ihnen kaum getragen werden können. Dies gilt insbesondere für Studienbewerberinnen und -bewerber aus Entwicklungs- und Schwellenländern. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewünschten Studienplatz nicht erhalten, aber schon mehrere Jahre Zeit aufgewendet haben, da häufig zwischen Beginn des Aufenthaltes in Deutschland und Beginn des eigentlichen Hochschulstudiums mehrere Semester liegen (Erwerb der sprachlichen Zugangsvoraussetzungen, Studienkolleg, etc.). Eine solche Unsicherheit ist für die Betroffenen unzumutbar und schreckt potentielle Studierende aus dem Nicht-EU-Ausland ab. Das Ziel der Internationalisierung ist so sicherlich nicht zu erreichen. Zudem ist damit ein erhöhter Aufwand für die testenden Hochschulen verbunden.

⁵Der Betrag ergibt sich aus der Formulierung des Ausländergesetzes, die auf BAföG Sätzen basiert und bei deren Auslegung in der Regel der BAföG-Höchstsatz zugrunde gelegt wird.

Das LAT NRW kann überdies nicht nachvollziehen, wieso Studierende aus Nicht-EU-Staaten kein Recht auf Gleichbehandlung genießen dürfen. Lenkungsgebühren aufgrund der Herkunft sind nicht mit dem Art. 3 des Grundgesetzes vereinbar. Ausländische Studierende erst einer umfassenden Selektion zu unterziehen und sie anschließend an den Kosten derselben zu beteiligen ist irrsinnig und sozial nicht tragbar. Zudem gilt auch hier, dass der daraus folgende Abschreckungseffekt der Internationalisierung nicht zuträglich wäre. Dies ist gerade im Zuge des Bologna-Prozesses unverständlich. Ein gemeinsamer europäischer Hochschulraum darf nicht einige Studierende aufgrund ihrer Herkunft privilegieren.

3.5 Säumnisgebühren, Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Den Hochschulen zu ermöglichen, zusätzlich zu den entstehenden Gebühren Säumnisgebühren zu erheben, belastet vor allem diejenigen Studierenden, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, die Gebühren fristgerecht zu bezahlen.

Des Weiteren lehnt das LAT NRW nach wie vor jegliche Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren ab. Die Erfahrung an den verschiedenen Hochschulen hat zudem gezeigt, dass trotz des Grundsatzes, die Höhe der Gebühren streng am anfallenden Aufwand zu bemessen, im NRW-Vergleich für sehr ähnliche Tätigkeiten unterschiedlich hohe Gebühren erhoben werden.

3.6 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Die Vorbereitung zur Abschlussprüfung stellt sehr wohl einen wichtigen Grund dar. In der Endphase des Studiums resp. beim Abfassen der Abschlussarbeiten werden keine Lehrleistungen mehr in Anspruch genommen. Zudem fällt diese Phase in der Regel mit weiteren Schwierigkeiten zusammen, die der Dauer des Studiums zu diesem Zeitpunkt geschuldet sind. So verlieren die Studierenden etwa das Recht auf einen Wohnheimsplatz oder müssen sich selbst krankenversichern. Oftmals werden Abschlussarbeiten auch außerhalb des Studienorts oder in Wirtschaftsunternehmen bearbeitet.

Darüber hinaus fordert das LAT NRW nach wie vor die Anerkennung der Fachschaftsarbeit, sowie der Tätigkeit in allen Hochschul- und Fachbereichsgremien. Es ist nicht ersichtlich, wieso den Hochschulen nicht ermöglicht werden soll, trotz gegebener Rechtssicherheit Studierende zu berücksichtigen, die außerhalb der im HG NW bestimmten Organe maßgeblich an der studentischen und akademischen Selbstverwaltung beteiligt sind.

Außerdem fordert das LAT NRW, endlich ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb der Universität anzuerkennen. Studierende die sich gesellschaftlich engagieren und dies außerhalb der oben genannten universitären Gremien tun, dürfen nicht bestraft werden. Gerade in Vereinen ist es wichtig, Jugendliche zu haben, die Verantwortung übernehmen. Die meisten Vereine könnten ohne den ehrenamtlichen Einsatz ihrer Mitglieder nicht weiter existieren. Gerade im

sportlichen Bereich übernehmen Jugendliche vielfältige Aufgaben z.B. als Trainerinnen und Trainer oder Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter. Auch Vereine die im Katastrophenschutz tätig sind, wie z.B. DLRG oder THW aber auch DRK, etc. sind gerade auch auf Studentinnen und Studenten angewiesen. Aber auch außerhalb des Sportes gibt es vielfältige Aufgabenbereiche, welche nur durch Ehrenämter durchgeführt werden können, z.B. in Kirchen, Parteien und ähnlichem. Eine Finanzierung solcher Aufgaben durch die genannten Institutionen würde jeden Rahmen sprengen.

Nicht zuletzt ist es die Politik, die ein eben solches Engagement ja immer wieder fordert. Das jüngste Beispiel ist die Forderung des Innenministers des Landes NRW, Ingo Wolf, der bei seiner Antrittsrede im Rahmen des Sportausschusses verlauten ließ: „Wir werden das ehrenamtliche Engagement im Sport in NRW stärken.“ Dies wäre nun die Chance eine solche Forderung durchzusetzen. Mit der Aufnahme von ehrenamtlichem Engagement außerhalb der Universität in den Ausnahmekatalog zur Abgabepflicht, hätte man hier die große Chance das Ehrenamt gesetzlich zu stärken. Außerdem würde man so der Forderung gerecht werden, den „selbstlosen Einsatz für andere...“ und „die Gewinnung von Jugendlichen zur Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten im organisierten Sport“ zu fördern.

Die in § 8 Abs. 4 dargelegte Verschärfung der Härtefallregelung lehnt das LAT NRW ab. Bereits mit dem StKFG haben die Studierendenschaften die leidvolle Erfahrung gemacht, dass der Nachweis eines Härtefalls gegenüber dem Verwaltungspersonal der Hochschule für die Betroffenen oftmals diskriminierend war. Das Verwaltungspersonal ist für eine solche Bewertung zudem nicht ausgebildet. Nach Erfahrungen der Studierendenschaften sehen sich die dort Angestellten z. T. sogar in der Pflicht, möglichst wenig Härtefälle „durchkommen zu lassen“, um den finanziellen Verlust für die Hochschulen möglichst gering zu halten. Ginge man davon aus, dass das Verwaltungspersonal seine Aufgabe nach besten Wissen und Gewissen erfüllt, wäre die Forderung nach „einem strengen Maßstab“ überflüssig. Legt man jedoch besagte Aufforderung zu Grunde, so befürchtet das LAT NRW, dass das Verwaltungspersonal verstärkt unter Druck gesetzt werden soll, tatsächlich möglichst wenig Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Das LAT NRW fordert darüber hinaus eine klarere gesetzliche Verpflichtung für die Hochschulen, die genannten Befreiungsumstände für angemessene Zeiträume zu garantieren. Die Erfahrungen aus dem StKFG haben gezeigt, dass die dort veranschlagte Bounsguthabenzahl für den faktischen geleisteten Aufwand zu gering war. Weiter kam es wiederholt zu Schwierigkeiten innerhalb der Verwaltung, betreffend die Bereitschaft zur Anerkennung der im Gesetz genannten Tätigkeiten.

Eklatant ist, dass Behinderte und chronisch kranke Studierende durch die vorgesehene Regelung zusätzlich benachteiligt werden. Die Reduzierung der Problematik auf die „studienzeitverlängernde Auswirkung“ von Behinderungen lehnt das LAT NRW ab. Studiengebühren

verschärfen die Benachteiligung behinderter und chronisch kranker Studierender an den Hochschulen. Diese Benachteiligung zeigt sich in vielfältiger Weise, unter anderem durch

- mangelnde barrierefreie Strukturen der Hochschule, die nur mit Zeitaufwand oder gar nicht kompensiert werden können
- fehlende Ausstattung mit behinderungsgerechten Studienmaterialien
- fehlende Finanzierung von Hilfspersonal
- hohen Organisations- und Zeitaufwand zur Sicherstellung behinderungsbedingten studienbezogenen Zusatzbedarfs
- gesundheitlich eingeschränkte Arbeitsfähigkeit
- fehlende Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit neben dem Studium
- ein individuelles Zeitbudget mit einem hohen Anteil für ärztliche/therapeutische Maßnahmen oder Aktivitäten des täglichen Lebens.

Die bereits angesprochene Problematik einer „Bildungsrendite“ stellt sich für behinderte und chronisch kranke Studierende besonders negativ dar: Behinderte Menschen haben auf dem Arbeitsmarkt deutlich schlechtere Chancen als Nichtbehinderte und unterliegen einer schlechteren Einkommenssituation (vgl. Pfaff 2005).

Das LAT NRW fordert daher eine eindeutige gesetzliche Befreiungsregelung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Zur Vermeidung der Bildung von „Behindertenschwerpunkten“ an einzelnen Hochschulen ist die Beitragsbefreiung landeseinheitlich auszugestalten, ohne dass den Hochschulen relevante eigene Entscheidungsmöglichkeiten verbleiben.

3.7 Lehrpreise

Lehrpreise werden bereits an vielen Hochschulen des Landes vergeben. Sie explizit im Gesetz aufzunehmen ist nicht nur unnötig, sondern auch ein Widerspruch zum angestrebten Mentalitätswechsel: Wenn durch die Gebühren und die „Kundenorientierung“ das Verhältnis der Lehrenden und Lernenden ohnehin besser werden würde, dann entfielen auch die Notwendigkeit, die Motivation durch Lehrpreise anzuregen.

Die Aufnahme stellt wohl eher eine ausdrückliche Aufforderung an diejenigen Hochschulen dar, die solche Preise bis jetzt nicht vergeben haben. Dies zeugt davon, dass es sich hier letztlich um ein Instrument handelt, welches einzig zu Werbezwecken und Selbstbestätigung der Gebührenlogik geschaffen werden soll. In der Öffentlichkeit verkündete Lehrpreise sollen den Anschein erwecken, die Lehre habe sich materiell verbessert. Dieser formelle Schritt hat aber mit materieller guter Lehre nichts zu tun.

3.8 Prüfungsgremium

Das Gremium ist ein „zahnloser Tiger“, mit dem den Studierenden vorgemacht werden soll, sie hätten Einflussmöglichkeiten auf die Verwendung der Gelder. Die seitens des Ministeriums propagierte „Geld-Zurück-Garantie“ kann mit diesem Versuch nicht einmal im Ansatz erreicht werden. Ein Gremium, das den Hochschulorganen gegenüber lediglich Empfehlungen aussprechen kann, ist sinnlos.

Realistisch betrachtet werden die Hochschulen kein Interesse daran haben, die Gelder zurückzuzahlen – neben finanziellen Einbußen brächten Rückzahlungen bzw. Gebührenminderungen auch schlechte Presse sowie entsprechende Stigmatisierungen. Von daher ist es unwahrscheinlich, dass Empfehlungen des Prüfungsgremiums von den mehrheitlich professoral besetzten Gremien übernommen werden würden. Die Idee, das Gremium zur Hälfte mit Studierenden zu besetzen, ist zwar grundsätzlich ein guter Ansatz, jedoch scheut sich das Ministerium offensichtlich, diesen konsequent zu verfolgen: die satzungsgebenden Organe der Hochschule werden vor dem zuvor erläuterten Hintergrund ein Interesse daran haben, einen der dortigen Mehrheit nahe stehenden Menschen auf den Vorsitz zu berufen. Somit verpufft das angebliche Mitspracherecht der Studierenden bzgl. der Zweckbindungskontrolle gleich doppelt: Zuerst innerhalb des Prüfungsgremiums selbst und zweitens bei den Empfehlungen annehmenden Hochschulorganen – sofern die Empfehlungen überhaupt zustande kommen.

Dass der Entwurf vorgibt, lediglich „nicht nur unerhebliche Mängel“ in der Lehrorganisation im Prüfungsgremium zu debattieren, ist gelinde gesagt eine Frechheit. Gute Lehre operationalisiert sich nicht nur über Regelmäßigkeit und Überschneidungsfreiheit des Lehrangebots. Zudem verweist das LAT NRW auf die §§ 84 bis 89 HG NW, die die Hochschulen bereits dazu verpflichten. Des Weiteren soll die Akkreditierung neuer Studiengänge ebenfalls sicherstellen, dass die ggf. im Gremium zu verhandelnden Mängel nicht auftreten⁶. Ein ernst gemeintes Prüfungsgremium müsste vielmehr jegliche Mängel an der Lehre verhandeln.

Ein weiteres Indiz für die Halbherzigkeit dieses Vorschlags ist, dass Individualbeschwerden nicht zugelassen werden. Hier macht der Entwurf jedoch keinerlei konkrete Aussagen, wie stattdessen verfahren werden soll. Wenn das Gremium ernst gemeint wäre, müssten Studierende die Mehrheit der Stimmen haben, Individualbeschwerden müssten zugelassen werden, der Empfehlungscharakter müsste einer Ausführungsverpflichtung der Hochschulleitung weichen und die Mitgliedschaft im Gremium wäre ein Befreiungstatbestand.

Statt der Konstruktion solch zahnloser Tiger fordert das LAT NRW weiterhin eine flächendeckende Implementierung studentischer Veranstaltungskritik, regelmäßige Evaluationen

⁶Das LAT NRW stellt jedoch fest, dass das System der Akkreditierung bis dato nicht in der Lage ist, dies zu gewährleisten. Neben der in einigen Agenturen unzureichenden und intransparenten Beteiligung von Studierenden weisen auch die akkreditierten Studiengänge immer wieder inhaltliche und organisatorische Mängel auf. Ziel des Landes sollte es sein, zu überlegen, wie die Probleme im Akkreditierungssystem überwunden werden können.

aller Fächer und eine alle Statusgruppen gleichberechtigt einbeziehende Entwicklung wirksamer Qualitätssicherungsverfahren innerhalb der Hochschulen. Zudem bleibt es bei seiner Forderung nach viertelparitätischer Besetzung aller Hochschulgremien. Nur so können alle Statusgruppen tatsächlichen Einfluss auf die Gestaltung ihrer Hochschule und die Verbesserung der Lehre ausüben.

3.9 Darlehensanspruch- und Antrag

Die Regelung stellt eine nicht hinnehmbare Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern sowie für ältere Menschen dar. Der Darlehensanspruch müsste für alle Studierenden gelten.

Die Aussage, die Darlehensregelung sei sozialverträglich und würde eine Abschreckungswirkung der Gebühren verhindern, ist schlicht falsch. Der Zugang zu Bildung hängt in Deutschland massiv von der sozialen Herkunft ab (vgl. Max-Planck-Institut 201: 33ff). Dies wird in diversen Studien (OECD, PISA, IGLU, DSW, etc.) regelmäßig kritisiert. Auch die Erhebung von nachgelagerten Studiengebühren widerspricht damit dem Ziel, die Zahl der Absolventinnen und Absolventen in Deutschland zu erhöhen und weitet somit bestehende soziale Ungleichheiten aus. Es ist zu beobachten, dass seit Beginn der 80er Jahre der Teil der Studierenden aus hohen und gehobenen sozialen Herkunftsgruppen kontinuierlich ansteigt, während der Teil der Studierenden aus niedrigeren sozialen Herkunftsgruppen kontinuierlich sinkt. (BMBF 2004:10)

Mindestens die im StKFG als bonusguthabenwürdig erachteten Tätigkeiten und Ausnahmetatbestände müssen auf die Zeit der Anspruchsberechtigung übertragen werden können. Nicht ausgeschöpfte Bonusguthaben müssen als Befreiungstatbestand gelten.

Das LAT NRW verurteilt zudem, dass auch der vorliegende Entwurf faktisch Langzeitgebühren vorsieht. Diese sind nicht nur ungerechtfertigt, sondern bestrafen Sofortzahlerinnen bzw. Sofortzahler, die zur Erbringung der Gebühr arbeiten, um den Schulden zu entgehen. Es gibt keinen Grund für Lenkungsgebühren dieser Art. Der externe Druck auf Studierende ihr Studium zügig abzuschließen, ist bei der aktuellen Arbeitsmarktlage und dem Verschuldungsrisiko hoch genug. Der oftmals ins Feld geführte Archetyp des „Bummelstudenten“ konnte nirgends empirisch belegt werden und entbehrt jedweder realistischen Grundlage. Langzeitstudierende kosten die Hochschulen auch nicht mehr, da sie die Ressourcen lediglich über einen längeren Zeitraum gestreckt in Anspruch nehmen.

3.10 Darlehensrückzahlung

Die angebliche soziale Abfederung durch Deckelung der Höchstschuldengrenze für BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger ist schlicht nicht gegeben. Das Mittelstandsloch bleibt

bestehen und die Abschreckungswirkung wird trotz anders lautender Bekundungen eintreten, da die Bereitschaft sich zu verschulden in Deutschland eher gering ausgeprägt ist. Gerade für sog. bildungsferne Schichten stellt ein Studium immer noch eine unbekannte Größe dar, deren erfolgreicher Ausgang nicht vorhergesehen werden kann. Koppelt man nun dieses grundsätzliche Problem mit der Verschuldung, wird der Abschreckungseffekt bestehen bleiben.

Weiter übersieht der Entwurf, dass durch die Studiengebühren insgesamt höhere Ausbildungskosten verursacht werden. Diese müssten dann bei der Bedarfsprüfung seitens der BAföG-Ämter ebenfalls berücksichtigt werden. Die Folge wäre ein Anstieg der Quote der BAföG-Berechtigten und letztlich ein Querfinanzierung der Studiengebühren des Landes durch Bundesmittel. (vgl. DSW 2002:13)

Zudem werden Frauen wesentlich stärker belastet als Männer, da Frauen im Durchschnitt weniger verdienen oder häufiger Erziehungsurlaub nehmen und somit die Schulden über einen längeren Zeitraum abtragen müssen. Erfahrungen aus Großbritannien und Australien belegen dies eindrucksvoll. (vgl. u.a. Himpele/Schewe 2004: 36f) So belegte eine australische Studie, dass bei einer angenommenen Verschuldung von 20.000 australischen Dollar (AUD) Männer im Durchschnitt 17 Jahre, Frauen hingegen 51 Jahre lang ihre Studiengebühren-Schulden im dortigen HECS-System zurückzahlen müssen. (Jackson 2002: 105 -120)

Weiter wäre die faktische Schuldenlast für Studierende weit höher, als es seitens des Ministeriums regelmäßig kolportiert wird: So errechnete der Leiter des Instituts für Bankwesen an der HU Berlin, Richard Stehle, jüngst folgendes Verschuldungsszenario für ein dreijähriges Bachelorstudium. Bei 500 Euro Gebühren pro Semester und einem Zinssatz von 5,9 Prozent betragen die Schulden inklusive Zinsen bei Studienende bereits 3.200 Euro. Werden monatlich 50 Euro abbezahlt, dauert die Rückzahlung sieben Jahre und zehn Monate. Die Gesamtschulden belaufen sich im Endeffekt auf knapp 4.700 Euro. (Stehle 2005) Dieses Einstiegsbeispiel verdeutlicht bereits, wie hoch die tatsächliche Belastung wäre. Bei längeren Studienzeiten steigt die Verschuldung entsprechend.

Letztlich kann festgehalten werden, dass der Modus auch der Rückzahlung als Kernelement des vorliegenden Gebührenkonzepts nicht sozial gerecht ist. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass der Gesetzgeber gut daran täte, Studiengebühren nicht einzuführen und stattdessen über Möglichkeiten öffentlicher Finanzierung und Möglichkeiten, Bildungsgerechtigkeit tatsächlich zu fördern, nachzudenken.

3.11 Ausfallfonds

Gäbe es sozialverträgliche Gebühren, würde ein Ausfallfonds keinen Sinn ergeben. Zudem muss die Frage gestellt werden, ob Gebühren zu vertreten sind, von denen geschätzte 65 %

in die Verwaltung und die Systemerhaltung fließen: Wenn die Hochschulen tatsächlich 23 % ihres Gebührenaufkommens in den Ausfallfonds leiten müssen (für Baden-Württemberg werden für eine analoge Konstruktion etwa 40 veranschlagt (vgl. Van Bebber 2005)) und die Zinsen auf dem aktuellen Stand blieben, würden von einem Gebührenaufkommen von 10.700 Euro etwa 5.700 Euro für Zinsen und Verwaltung aufgebracht werden müssen und 1.150 Euro fließen in den Ausfallfonds (im Beispiel also im Ergebnis 6.850 Euro). Vor diesem Hintergrund erscheint es mehr als zweifelhaft, dass die in der Begründung zum Gesetzesentwurf dargelegten Ziele überhaupt erreicht werden können und die Hochschulen ihre finanzielle Lage durch die Gebühren merklich verbessern können. Perspektivisch scheinen jedoch vielmehr zur kommenden Legislatur Kompensationskürzungen anzustehen. Der von Minister Pinkwart in Aussicht gestellte Pakt fehlt im Entwurf jedenfalls.

4 Datenschutzrechtlicher Kommentar

4.1 Allgemein

Aus datenschutzrechtlicher Sicht erscheint der Entwurf des StBAG in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zentrales Problem ist, dass das Gesetz selbst in keiner Weise den Umfang der zu erhebenden Daten hinreichend bestimmt, geschweige den Aussagen darüber trifft in welchem Umfang sie gespeichert, aufgehoben und verarbeitet werden. Sofern die Übermittlung von Daten thematisiert wird, werden zwar die Institutionen die untereinander Daten weitergeben dürfen oder müssen genannt, aber auch hier wird nicht hinreichend klargestellt, in welchem Umfang. Sowohl bei Datentransfer, als auch Erhebung ist immer nur die Rede von den „notwendigen Daten“. Die Erfahrungen mit dem StKFG haben aber gezeigt, dass die Wahrnehmungen der Hochschulen, welche Daten notwendig sind, weit auseinander fallen. Eine Konkretisierung der Daten die erhoben werden dürfen ist notwendig. Dies gilt insbesondere unter Betrachtung der Tatsache, dass die Offenlegung für die Inanspruchnahme verschiedener Sonderregelungen, welche sozial schwächer gestellten Studierenden erst die Teilhabe an der Bildung ermöglichen. Eine ausschließliche Regelung über eine RVO ist aufgrund der allgemein anerkannten Wesentlichkeitstheorie (Wesentliche Eingriffe müssen durch ein formelles Gesetz geregelt sein) hier nicht angebracht. Die Problematik der nicht hinreichenden Spezifizierung der „geeigneten Unterlagen“ im Sinne des §9 I StBAG offenbart sich besonders, wenn man §8 III Nr. 4 StBAG betrachtet und den derzeitigen Umgang mit dem Inhaltsgleichen §5 Nr. 4 StKFG. So werden z.B. im Rahmen dieses Tatbestandes an manchen Hochschulen Daten in einem Umfang erhoben, welcher weit über das notwendige hinausgeht (umfangreiche Offenlegung von Krankheitssymptomen, ...), und z.B. im Arbeitsrecht unvorstellbar ist. Dieses Verhalten wurde bereits mehrmals in den Medien kritisiert.

4.2 Zu den einzelnen Punkten:

4.3 § 8 III

Während die zu erhebenden Daten nach § 9 I für die Nummern 1 bis 3 hier unproblematisch sein dürften (einfache Bescheinigung über die entsprechenden Tätigkeiten bei Nr. 2 und Nr. 3, eine Geburtsurkunde o.ä. bei Nr.1), ist § 8 III Nr.4 in Verbindung mit der allumfassenden Mitwirkungspflicht nach § 9 I absolut untragbar. So wird in der Kommentierung zum Entwurf zwar angeführt: „Als Nachweis für die studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung kann ein fachärztliches Attest oder ergänzend die Stellungnahme der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten der Hochschule, die Stellungnahme anderer einschlägig kompetenter Behindertenverbände oder Organisationen oder andere geeignete Nachweise dienen.“ Fakt ist aber, dass bei der inhaltsgleichen Vorschrift des § 5 StKFG trotz ähnlicher Ausführungen in Anmerkungen etc. von einzelnen Hochschulen in einem wesentlich massiveren Rahmen Daten eingefordert werden, so unter anderem die Offenlegung der Krankheitssymptome. Gerade wegen dem sensiblen Bereich um den es hier geht, ist eine klare gesetzliche Regelung notwendig, in welchem Umfang Daten erhoben werden dürfen. Ein fachärztliches Attest, welches die Studierfähigkeit in Prozent o.ä. angibt (wie beim StKFG gefordert) und nicht mehr (insbesondere keine Krankheit oder Symptome) scheint eine akzeptable Lösung, sofern die Hochschule keine weiteren Daten erheben darf.

4.4 § 9 I

Die generalisierte Mitwirkungspflicht ist problematisch, kann sie doch dazu führen, dass je nach Auffassung der Hochschule die Studierenden persönliche Daten in großem Umfang offen legen müssen.

4.5 § 9 II

Die Vorschrift ist in der Form absolut unhaltbar. Allein die einleitenden Worte „Öffentliche Stellen, insbesondere die staatlichen Prüfungsämter, ...“ entbehrt jedem Ansatz von einem Verständnis, was Datenschutz bedeutet. So wird eben das, was notwendig ist, nämlich die Benennung der Behörden die untereinander Daten weitergeben dürfen und/oder müssen nicht getroffen. Vielmehr wird eine pauschale Regelung für alle Stellen geschaffen. Die öffentlichen Stellen, die Daten an Hochschulen und NRW.Bank weiterzuleiten haben, sind abschließend aufzuzählen. Selbiges gilt auch für die notwendigen Daten. Zum einem sollte klar sein, welcher Datenaustausch untereinander notwendig ist, zum anderen ist die Transparenz eine der wichtigsten Grundsätze des Datenschutzes. Die Person deren persönliche Daten im Umlauf sind, muss wissen können, wo diese gespeichert werden, wofür sie verwendet werden und an wen sie weitergegeben werden dürfen, bzw. werden. Dies ist aber bei einer solch unbestimmten

Regelung nicht gegeben. Des Weiteren gilt, dass Daten prinzipiell stets bei den betroffenen Personen zu erheben sind, sofern dies nicht völlig ungeeignet ist.

4.6 § 12 III

Die Vorschrift als solche erscheint im datenschutzrechtlichen Sinne gelungen: die NRW.Bank erfährt nur, dass der Studierende anspruchsberechtigt ist und muss nicht selber Daten erheben, um dies zu prüfen. Die Kommentierung dagegen erscheint allerdings fragwürdig. Es ist nicht einsichtig warum – wie in der Kommentierung angegeben – der Feststellungsbescheid den Grund enthalten muss. Es reicht, wenn die NRW.Bank weiß, dass der Studierende berechtigt ist. Der Grund ist unerheblich. Denn wie richtig ausgeführt liegt die Sachkompetenz bei der Hochschule.

4.7 § 16 i.V.m. § 14 und § 15

Diese Regelung erscheint ebenfalls äußerst fragwürdig. So wird auch hier nicht festgehalten, in welchem konkreten Umfang Daten offen gelegt werden müssen, sondern wieder nur auf eine zu erlassende RVO verwiesen. Rechtlich absolut untragbar ist die Aussage, dass „weiter in der RVO nach § 19 II genannte Person“ ebenfalls verpflichtet sind, mitzuwirken. So werden zum einem die „Dritten“ in keiner Form spezifiziert, obwohl eine abschließende Aufzählung notwendig wäre, zum anderem sind im Rahmen der Transparenz Daten stets bei der betroffenen Person selbst zu erheben. Nur wenn dies nicht geeignet scheint (Missbrauchsgefahr, Gefahr der Bewussten Falschangabe), kommt eine Datenerhebung bei Dritten überhaupt in Betracht.

4.8 § 16 II

Auch hier gilt wieder, dass die Daten zu konkretisieren sind. Dies sollte auch problemlos möglich sein, da bereits im Vorfeld klar sein muss, welche Daten benötigt werden (ansonsten scheint die Umsetzung des StBAG doch äußerst fragwürdig). Ebenso gilt weiterhin, dass die Daten nach Möglichkeit direkt bei den Studierenden zu erheben sind.

4.9 § 18 V vgl. Stellungnahme zu § 16 II

§ 19: vor allem § 19 I, insbesondere Nr. 6, 7, 8, 10; sowie § 19 III. Wie bereits durchgehend ausgeführt, hält das LAT NRW es für bedenklich, dass wesentliche Elemente, welche die Erhebung Verarbeitung etc. von personenbezogenen Daten betreffen, komplett in eine RVO ausgelagert werden.

Weiterhin bleibt die Frage offen, wie lange die personenbezogenen Daten an den einzelnen Stellen gespeichert bleiben. Die für das StKFG angelegten personenbezogenen Akten müssen

vernichtet werden, soweit diese nicht für weitere Ausnahmetatbestände geltend gemacht werden können.

5 Fazit

Die in der Begründung zum Gesetzesentwurf dargelegte Argumentation konnte widerlegt werden. Nachlaufende Studiengebühren, wie sie der Entwurf vorsieht, benachteiligen Studierende aus so genannten bildungsfernen Schichten, sie beeinflussen die Studien- und Berufswahl und damit einhergehend den Fächerkanon an den Hochschulen des Landes. Sie wirken sich negativ auf das Studierverhalten aus, belasten Frauen wesentlich stärker als Männer und üben auf die Hochschulen einen Druck zur Profilbildung aus, der dem Ziel der Verbesserung und differenzierten Diversifizierung der Lehre diametral entgegensteht.

Die Propaganda zur Einführung von Studiengebühren, die Ökonomisierung von (Hochschul-)Bildung und das dahinterstehende Menschen- wie Weltbild ist auch deshalb kritisch in Frage zu stellen und abzulehnen, widersprechen sie doch im Einzelnen und im Gesamten den Grundsätzen der europäischen Aufklärung und des Humanismus, in deren Tradition zu stehen sich vor allem die BRD an anderer Stelle gerne beruft.

Die oft anzutreffende Behauptung, dass die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums eine Umverteilung von unten nach oben darstelle, findet sich leider auch in der Begründung des Gesetzesentwurfes wieder.⁷ Volkswirtschaftlich wird heute eher angenommen, dass sich für einen Staat wie Deutschland mit einem progressiven Steuersystem das Studium des oder der einzelnen auch finanziell auszahlt. (Eine Finanzierung des Hochschulwesens über ein progressives Steuersystem bietet einen Ausgleich zwischen diesen öffentlichen und dem privaten Nutzen eines Hochschulstudiums. Sie ist deshalb die effizienteste und gerechteste Möglichkeit der Hochschulfinanzierung. Im Steuersystem tragen Akademikerinnen und Akademiker zudem mit dem Einkommen zur Finanzierung des Hochschulwesens bei, das sie tatsächlich erreicht haben. In einem Gebührensystem werden alle Akademikerinnen und Akademiker – egal ob geringes Einkommen, oder Einkommensmillionär – mit derselben Schuldenlast belegt. Wenn im Gesetzesentwurf bedauert wird, das hohe Einkommen in Deutschland aus seiner Sicht nicht ausreichend zur Finanzierung des Hochschulwesens beitrüge, spricht dies eher für eine Steuerreform als für die Erhebung von Studiengebühren. Denn „ließe sich nun dennoch eine Umverteilung von unten nach oben empirisch bestätigen, dann wäre dies vorrangig Ausdruck eines sozial unausgewogenen Steuersystems und nicht einer unausgewogenen Hochschulfinanzierung“ (Hüttmann / Pasternack 2005: 15).

Statt der Erhebung von Studiengebühren fordern die Studierendenschaften in NRW

⁷Die These, meist populistisch zugespitzt im Vergleich Arzt und Krankenschwester, stützt sich auf Untersuchungen des Erlanger Prof. Grütze aus dem Jahr 1994. Seine Arbeit ist methodisch und auch im Ergebnis hoch umstritten. (Vgl. Barbaro 2001, Sturn / Wohlfahrt 2000)

-
- die grundsätzliche individuelle Kostenfreiheit für alle Bildungswege. Dies bezieht sich nicht nur auf die Ablehnung der direkten Erhebung von Studiengebühren, sondern auch auf alle Modelle von Studienkonten und nachlaufenden Darlehensmodellen
 - die vollständige öffentliche Finanzierung des Bildungswesens; Mittel hierzu könnte bspw. eine ordentliche Steuerprogression sein
 - eine eindeutige gesetzliche Verankerung von Studiengebührenfreiheit in den Landeshochschulgesetzten. Dieses Verbot muss sich auch auf Verwaltungs-, Zweitstudiums-, Aufbau-/Ergänzungs-/Erweiterungsstudiums-, Langzeitstudiums- und Promotionsstudiumsgebühren erstrecken;
 - die Beseitigung jeglicher Hürden zum Hochschulzugang
 - die grundsätzliche Gleichstellung und gegenseitige Durchlässigkeit allgemeiner, sog. beruflicher und akademischer Bildungswege. Dies erfordert etwa die Abschaffung von privaten Gebühren für Ganztagsberufsschulen und MeisterInnenausbildung.
 - die viertelparitätische Besetzung aller Hochschulgremien
 - die Umsetzung und Einhaltung des 1973 ratifizierten internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in dem sich die Bundesregierung zur allmählichen Einführung der Unentgeltlichkeit von Hochschulbildung verpflichtet hat (vgl. auch den Passus im Artikel 26 der Menschenrechtsdeklaration der UNO, Dezember 1948).

Das LAT NRW ist Mitglied im Aktionsbündnis gegen Studiengebühren und unterstützt den Krefelder Aufruf.

6 Quellen- und Literaturverzeichnis

- Aktionsbündnis gegen Studiengebühren (1999): Aktionsbündnis gegen Studiengebühren. Krefelder Aufruf. (zit. ABS) (URL: http://www.abs-bund.de/aktionsbuendnis/krefelder_aufruf) (eingesehen am 10.5.2005)
- Barbaro, Salvatore (2001): Profitieren die Reichen auf Kosten der Armen von der öffentlichen Hochschulfinanzierung? Tragen Akademiker die Kosten ihres Studiums? Einige methodologische Anmerkungen zum Forschungsstand über die Verteilungswirkungen der öffentlichen Hochschulfinanzierung in der BRD. In: Leipziger Beiträge zu Hochschule und Wissenschaft, Hochschule Ost 1/2001.
- Bartz, Olaf (2002): Das Konzept der „nachlaufenden Studiengebühren“. Ein Mythos aus Australien, ein Modellversuch aus München und das CHE aus Gütersloh. In: BdWI-Studienheft. Bildungsfinanzierung. (Hrsg): Bultmann, Torsten / Klier, Vera/ Fechner,

- Heiner. Bund demokratischer WissenschaftlerInnen. freier Zusammenschluss von studentInnenschaften. Marburg.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2004): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2003. 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem. Berlin. (zit. BMBF)
 - Deutsches Studentenwerk (2002): Äußerung des Deutschen Studentenwerkes in dem Verfahren zu Prüfung der Rechtmäßigkeit des 6. HRGÄndG vom 8. August 2002. (BGBl. S. 31 38) vor dem zweiten Senat des BVerfG 2BvF 1/03. (URL: http://www.studentenwerke.de/pdf/aeusserung_hrg_8_12_2003.pdf (eingesehen am 15.10.2005))
 - Dohmen, Dieter (2002): Bildungsgutscheine und Pro-Kopf-Zuweisungen. Ansätze zur Finanzierung von Schulen? In: Nachfrageorientierte Bildungsfinanzierung. Neue Trends für Kindertagesstätte, Schule und Hochschule. Hrsg: Dohmen, Dieter / Cleuvers, Birgitt A. Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (FiBS). Bielefeld.
 - Dohmen, Dieter (2000): Effizienzpotentiale der Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Mecklenburg-Vorpommern. Fibs-Forum Nr.6. Köln (URL: http://www.fibs-koeln.de/forum_006.pdf) (eingesehen am 15.10.2005)
 - Himpele/Schewe (2004): The Government pockets the difference. In: Studiengebühren, Elitekonzeption und Agenda 2010. Marburg. S.36-38.
 - Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 1.1.2005 (HG NW)
 - Hüttmann, Jens / Pasternack, Peer (2005): Studiengebühren nach dem Urteil. HoF-Arbeitsbericht 05/ 2005. Institut für Hochschulforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
 - Jackson, N.O. (2002): The Higher Education Contribution System Scheme: A HECS on The Family? In G. Carmichael with D. Dharmalingham (Hrsg.) The New Zealand and Australian Populations at the Millennium, Special Issue of the Journal of Population Research, Canberra and Wellington, pp. 105-120
 - Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, (Hrsg.) (2001): Pisa 2000 – Zusammenfassung zentraler Befunde. Berlin.
 - Meyer auf der Heyde, Achim (2004): Äußerung des Generalsekretärs des deutschen Studentenwerkes (DSW), bei der mündlichen Verhandlung in dem Normenkontrollverfahren des 6. HRGÄndG vor dem 2. Senat des BVerfG am 9.11.2004 in Karlsruhe. (ungehalten) (URL: http://www.studentenwerke.de/pdf/Statement-mdl-Vhdl-BVerfG_9_11_2004.pdf) (eingesehen am 15.10.2005)
 - Nagel, Bernhard (2003): Studiengebühren und ihre sozialen Auswirkungen. Eine Analyse von Daten aus den USA, England, Schottland, den Niederlanden, Österreich, Australien, und Neuseeland. Baden-Baden.

-
- NTEU (Hrsg.) (2003): „Students Pay More, Unis Get Less, the Government Pockets the Difference“ [URL: <http://www.nteu.org.au/news/2003/2003/5030>] (eingesehen am 15.10.2005)
 - Pfaff, Heiko (2005): Behinderung und Einkommen. Hrsg. Statistisches Bundesamt. Wiesbaden
(URL: <http://www.digitale-chancen.de/transfer/downloads/MD739.pdf>) (eingesehen am 22.10.2005)
 - Roth, Mike (2005): Studenten am Tropf. Neue Armut auf dem Campus. In: Spiegel Online. 3.Oktober 2005.
 - Stehle, Richard (2005): Studienkredite für Gebühren. So viel Geld müssen Studenten wirklich zurückzahlen. In: Der Tagesspiegel vom 16.9.2005
(URL: <http://archiv.tagesspiegel.de/archiv/16.09.2005/2057343.asp>) (eingesehen am 15.10.2005)
 - Sturn, Richard / Wohlfahrt, Gerhard (2000): Umverteilungswirkung der öffentlichen Hochschulfinanzierung in Deutschland. Gutachten im Auftrag des Deutschen Studentenwerkes. Graz 2000.
(URL: <http://www.hof.uni-halle.de/studiengebuehren/index.htm>)
(eingesehen 15.10.2005)
 - Van Bebber, Frank 2005: Studiengebühren. Bürokratie frisst Teil der Einnahmen auf. In. Spiegel-Online vom 12.10.2005.
(URL: <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,379380,00.html>)
(eingesehen am 15.10.2005)
 - Wiarda, Jan Martin (2004): Erst lernen, dann zahlen. Viele deutsche Gebührenvorschläge orientieren sich am australischen Modell. Ein Vorbild mit Fehlern. In: Die Zeit 2004/05
(URL: <http://zeus.zeit.de/text/2004/05/B-Australien>) (eingesehen am 15.10.2005)